



## **SATZUNG**

### **des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereins Bonn/Rhein-Sieg e.V.**

Oxfordstraße 2 · 53111 Bonn · Telefon (0228) 96 92 670

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Bonn/Rhein-Sieg e.V., im folgenden „Verein“ genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer für Bonn und Rhein-Sieg-Kreis. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein vertritt die Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Er unterrichtet und berät seine Mitglieder; er unterstützt sie in der Wahrung ihrer Belange.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu betreiben und dementsprechende Einrichtungen zu unterhalten.
3. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Beratung in juristischer, technischer und steuerlicher Hinsicht, sowie die Unterrichtung der Mitglieder, gewahrt wird.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht; das gleiche gilt für den Ehegatten sowie Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten sollen alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
  - 1a. Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen werden, die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder grundstücksgleiche Rechte erwerben wollen.
  2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Mitgliedschaftsrechte beginnen mit Anerkennung der Satzung und Zahlung des Vereinsbeitrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
  3. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um die Förderung des Verbandes und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
  4. Die Mitgliedschaft endet:
    - a) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 30. Juni schriftlich zu erklären. Neumitglieder können die Mitgliedschaft erstmals kündigen nach Ablauf von 18 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;
    - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied aus dieser Satzung obliegender Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch den Beirat festgestellt werden, dieser empfiehlt dem Vorstand, den Ausschluss oder eine andere Maßnahme (Verweis oder Androhung des Ausschlusses).

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins und zur Teilnahme an den Versammlungen entsprechend den Vorschriften der Satzung.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind im Voraus zu entrichten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Beirat

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im Übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Sie ist zu berufen, wenn

  - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate durchzuführen. Die Mitgliederversammlung dient als Hauptversammlung der Rechenschaftslegung des Vorstandes und der Vornahme der Wahlen des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, durch die Tagespresse oder das Vereinsorgan, vom Vorsitzenden oder von seinen Stellvertretern einberufen und von ihm oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Hauses, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen. Die Vertretung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
6. Die Vereinigung von mehr als 2 Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Des Weiteren gehören dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder die Vorsitzenden der Bezirksverbände an. Die Ämter des Vorstands sind Ehrenämter.
2. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter gemeinsam sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung der Mitglieder.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle vier Monate, zusammen. Über die vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter zu berufenen Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates wird ein pauschaler Auslagensatz gewährt, dessen Höhe der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung beschließt.

### **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer der Vorsitzende ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand veranlasst und überprüft die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand gesetzten Richtlinien obliegt dem geschäftsführenden Vorstand die weitere Durchführung der Beschlüsse.

### **§ 10 Der Beirat**

1. Dem Vorstand steht ein Beirat als beratendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
3. Der Beirat, der vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Vorsitzenden einberufen wird und mindestens zweimal jährlich zusammentreten soll, ist in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Seiner Zustimmung bedürfen die Verabschiedung des Haushaltsplanes, die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung, der Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung sowie der Prüfungsbericht. Er beschließt über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der zum Ausschluss eines Mitgliedes führen kann, und empfiehlt dem Vorstand als Maßnahme die Erteilung eines Verweises, die Androhung des Ausschlusses oder den Ausschluss. Mit seinem Einvernehmen können dem Beirat vom Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
4. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung sollen die Stadtbezirke oder Mitgliederschwerpunkte entsprechend vertreten sein.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden oder es bedarf eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Anwesenden, die zur Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4-Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung beschließt die auflösende Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Bestreitung aller Verpflichtungen des Vereins.

### **§ 13 Schlichtung und Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vorsitzende des Vereins den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Bonn.

### **§ 15**

Die geänderte Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

### **§ 15a**

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit, nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung durch Beschluss in einem Stadtbezirk der Stadt Bonn oder in einer oder mehreren dem Rhein-Sieg-Kreis angehörenden Kommune/n einen Bezirksverband zu gründen oder aufzulösen
2. Der Bezirksverband hat die Aufgabe:
  - für die Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Einzugsbereichs da zu sein,
  - die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder vor Ort, insbesondere gegenüber den kommunalen Behörden und Einrichtungen, zu vertreten,
  - für die Mitgliedschaft im Verein zu werben.
3. Dem Bezirksverband gehören alle Mitglieder an, die in dem jeweiligen Stadtbezirk bzw. in der/n jeweiligen Kommune/n ihren Wohnsitz haben.
4. Die Mitglieder wählen für die Amtszeit von drei Jahren einen Bezirksvorstand, dem ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und bis zu drei Beisitzer angehören.
5. Der Vorsitzende eines Bezirksverbandes gehört dem Vorstand des Vereins als stimmberechtigtes Mitglied an.

*Diese Satzung ist zuletzt geändert worden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2012.*